

Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau

vom

I. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 2a Absatz 1 lautet neu:

¹Das Büro erlässt zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung.

2. § 3 Absatz 2 lautet neu:

²Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

2a. § 10 Absatz 3 Ziffer 4 lautet neu:

4. Führung des Protokolls der Ratssitzungen;

3. § 12 lautet neu:

Sitzordnung

§ 12. Das Büro erstellt für die Eröffnungssitzung eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen. Diese Sitzordnung soll nur bei einem Wechsel im Büro oder beim Eintritt eines neuen Mitgliedes geändert werden.

4. § 15 Absatz 2 lautet neu:

²Wer die Verhandlungen stört, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne kann das Präsidium die Räumung anordnen.

5. § 18a lautet neu:

Beschlussfähigkeit

§ 18a. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Vom Beschlussfähigkeitserfordernis ausgenommen sind die Behandlung von Geschäften, die keiner Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, die Verhandlungen zu Interpellationen sowie die Verhandlungen und Abstimmungen zu Ordnungsanträgen.

6. § 32 lautet neu:

Durchführung der
Abstimmung

§ 32. ¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine besondere Rechtsgrundlage das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.

²Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von den Sitzen erheben. Sie können sich der Stimme enthalten. In der Schlussabstimmung und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen.

³Bei offenen Wahlen und offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Abstimmung wiederholt werden.

⁴Bei geheimen Wahlen und bei geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmenzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll.

⁵Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden.

7. § 33 Absatz 1 lautet neu:

¹Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat einem solchen zu, findet die materielle Beratung über die Bestimmungen, auf welche zurückgekommen wird, nochmals statt.

8. § 33a lautet neu:

Schlussabstimmung

§ 33a. ¹Über die gesamte Vorlage wird in einer Schlussabstimmung entschieden.

²Weist die angenommene Vorlage gegenüber dem Entwurf wesentliche Änderungen auf, ist sie in der bereinigten Fassung zuzustellen.

9. § 35 lautet neu:

Protokoll

§ 35. ¹Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und über den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmenzahlen protokolliert.

²Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.

³Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in der folgenden, ausnahmsweise in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro.

⁴Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder auf dem Internet eingesehen werden.

10. § 38 Absatz 1 lautet neu:

¹Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden, unter Vorbehalt von § 53a, zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen, sofern Änderungen beschlossen wurden. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt.

11. Die §§ 41 und 42 lauten neu:

Behördenreferendum

§ 41. Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist auszuzählen.

Botschaft an die
Stimmberechtigten

§ 42. Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates veröffentlicht.

12. § 43 Absatz 4 wird eingefügt:

⁴Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates.

13. § 45 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Büro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag.

²Die Kommission berät den Entwurf. Sie kann Zwischenergebnisse ihrer Beratungen dem Regierungsrat und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten. Sie kann Änderungen, einen Gegenvorschlag oder die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen.

14. § 46 Absatz 5 lautet neu:

⁵Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.

15. § 53 Absatz 1 lautet neu:

¹Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Rat zum Bericht und Antrag an eine Kommission gewiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.

16. § 53a wird eingefügt und § 54 lautet neu:

Beschlussfassung
über Volksinitiativen

§ 53a. ¹Die Beratungen über Begehren nach § 26 der Kantonsverfassung und über allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung.

²Ein allfälliger Gegenvorschlag ist vom Rat vor der Beschlussfassung zum Initiativbegehren zu bereinigen.

³Der Rat entscheidet zuerst über die Zustimmung oder Ablehnung des Initiativbegehrens. Stimmt der Rat dem Initiativbegehren zu, entfällt der Gegenvorschlag. Lehnt der Rat das Initiativbegehren ab, so beschliesst er anschliessend über den Gegenvorschlag.

⁴Für den Fall des Rückzugs der Initiative beschliesst der Rat im Rahmen der Schlussabstimmung über einen ausformulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in einer Eventualabstimmung über das Behördenreferendum.

Petitionen

§ 54. Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. In den anderen Fällen kann die Justizkommission die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes erfolgt durch Protokollauszug.

17. § 56 lautet neu:

Bürgerrechtsge-
suche, Begnadi-
gungsgesuche

§ 56. Der Grosse Rat entscheidet über Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes oder um Begnadigung auf Antrag der Justizkommission.

18. § 57 Absatz 1 lautet neu:

¹Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.

19. § 58 Absatz 1 lautet neu:

¹In geheimer Wahl werden gewählt:

1. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates;
2. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates;
3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin;
4. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;
5. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;
6. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;
7. der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin;
8. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;
10. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen.

20. § 58 Absatz 4 lautet neu:

⁴Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet.

21. § 59 Absatz 2 Ziffer 2 lautet neu:

2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Absatz 1 und aus deren Mitte die Präsidenten oder die Präsidentinnen;

22. § 62 lautet neu:

Geschäftsprüfungs-
und Finanzkommission

§ 62. ¹Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:

1. Parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung;
2. Parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bzw. Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
3. Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung und der selbständigen Anstalten.

²Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.

³Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK verantwortlich.

⁴Die GFK bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.

⁵Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.

22a. § 73 lautet neu:

Amtsblatt,
Thurgauer Rechts-
buch

§ 73. Jedem Mitglied werden das Amtsblatt und auf Wunsch das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt.

23. § 75 lautet neu:

Revision

§ 75. Mit einer Motion kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.

II. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates tritt auf den 30. Mai 2012 in Kraft.

Anhang zu § 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau

Formeln für das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat

1. Für Ratsmitglieder

„Ich gelobe, die mir als Mitglied des Grossen Rates übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und der Wohlfahrt und Rechte seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.“

2. Für Mitglieder des Regierungsrates

„Ich gelobe, die mir als Mitglied des Regierungsrates übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und zum Schutz der Würde und Freiheit seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.“

3. Für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

„Ich gelobe, die mir als Staatsschreiber (Staatsschreiberin) übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und der Wohlfahrt und Rechte seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.“

4. Für Mitglieder der kantonalen Gerichte

„Ich gelobe, die mir als Mitglied des Obergerichtes (bzw. des Verwaltungsgerichtes oder des Zwangsmassnahmengerichtes) übertragenen Pflichten ohne Ansehen der Person und zum Schutz der Würde und Rechte der Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.“

„Ich gelobe, die mir als Generalstaatsanwalt (Generalstaatsanwältin) übertragenen Pflichten ohne Ansehen der Person und zum Schutz der Würde und Rechte der Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.“